

FINANZPROKURATUR

Singerstraße 17-19

1011 Wien

Tel. 757641 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

15/SN-219/ME

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien
 VII/41265 25 Beilagen

BUNDESRECHTENTWURF	
Zl.	-GE/9 86
Datum: 20. MRZ. 1986	
Verteilt	20. MRZ. 1986 Wolf

D. Hajek

Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes
 (APSG);
 Aussendung zur Stellungnahme

In obiger Angelegenheit beeckt sich die Prokuratur auf Grund des Ersuchens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Jänner 1986, Zl. 31.261/50-V/2/86, entsprechend der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes BGBl. 178/1961, als Beilage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme vorzulegen.

13. März 1986
 Im Auftrag:

D. Bauernfeind
 (Dr. Bauernfeind)

FINANZPROKURATUR**Singerstraße 17-19****1011 Wien**

Tel. 75 76 41 (Durchwahl) PSKto. 5500.017

An das**Bundesministerium für soziale
Verwaltung****1010 Wien****VII/41265**

**Betr.: Entwurf eines Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes
(APSG);
Aussendung zur Stellungnahme;
zu Zl. 31.261/50-V/2/86**

In obiger Angelegenheit gibt die Prokuratur zum Entwurf eines Arbeitsplatzsicherungsgesetzes nachstehende Stellungnahme ab:

zu § 3 Abs.2:

Die Zitation der Gesetzesbestimmung aus dem Zivildienstgesetz ist in dieser Form mißverständlich (es gibt keinen § 2 Abs. 2 der Abschnitte III und IV). Es sollte vielmehr verständlicher lauten: "... gem. § 2 Abs.2 sowie gem. Abschnitt III und IV des Zivildienstgesetzes...".

zu § 4:

Der Klarheit halber wäre in der Bestimmung zum Ausdruck zu bringen, daß die Bestimmung nur auf jenen Fall anzuwenden ist, in dem der Arbeitnehmer einberufen oder zugewiesen wird.

Die Prokurator schlägt aus diesem Grund vor, den ersten Satz zu ändern wie folgt:

"... durch die Einberufung (Zuweisung) des Arbeitnehmers zum Präsenz- oder Zivildienst..."

zu § 5 (1):

Zur Verdeutlichung sollte es nach Ansicht der Prokurator im ersten Satz besser lauten:

"... nach § 8 des Zivildienstgesetzes darüber Mitteilung zu machen."

Im Hinblick auf die Erläuterungen zu § 5 (1) sollte im Anschluß an den letzten Satz dieser Bestimmung der Zusatz aufgenommen werden: "Der Arbeitgeber ist berechtigt, vom Mitteilungspflichtigen die Vorlage des Einberufungsbefehls bzw. Zuweisungsbescheids zur Einsicht zu verlangen."

zu § 9 (2):

Was der Normadressat unter einem "vergleichbaren Arbeitnehmer gem. Abs.1" zu verstehen hat, ist aus dem vorliegenden Entwurf nicht klar ersichtlich und sollte daher an dieser Stelle näher umrissen werden. Welcher Nichtlehrer ist ein vergleichbarer Arbeitnehmer gem. Abs.1? Inwieweit ist dieser Arbeitnehmer hinsichtlich des Urlaubsanspruches mit einem Lehrer vergleichbar?

zu § 11 (1):

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf soll diese Bestimmung auf Präsenz- und Zivildiener zutreffen. Es wäre in diesem Fall korrekterweise im Abs. 2 2.Zeile einzufügen: "... die vom Einberufenen bzw. Zugewiesenen oder..."

zu § 12 (2):

Fristen sollten ganz allgemein im Interesse der Rechtssicherheit und im besonderen zur Erleichterung der Handhabung des Gesetzes nicht nur mit ihrer Dauer, sondern auch mit einem möglichst präzise feststellbaren Beginn ihrer Laufzeit definiert werden. Die im Entwurf genannte Beendigungserklärung bietet ins-

- 2 -

besondere dann, wenn sie schriftlich oder gar auf dem Postwege abgegeben bzw. zugestellt wird, mehrere Möglichkeiten, den Beginn des Fristenlaufes (Verfassung der Beendigungs-erklärung, Postaufgabe, Zustellung) anzusetzen. Die Prokuratur ist der Auffassung, daß der Zeitpunkt des Zuganges einer Erklärung dem österreichischen Rechtssystem am ehesten entspricht und auch im Interesse des hier schutzbedürftigen Arbeitnehmers liegt. Die Bestimmung sollte daher geändert werden wie folgt: "... binnen 3 Arbeitstagen nach Zugang der Beendigungserklärung...".

zu § 15:

In Angleichung an die Überschrift der korrespondierenden Bestimmung des § 14 (Zustimmung zur Kündigung) sollte die Überschrift des § 15 geändert werden in:

"Zustimmung zur Entlassung".

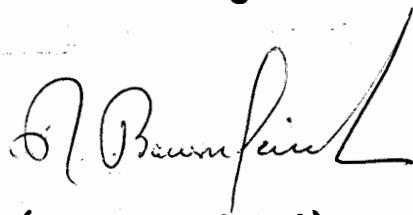
zu § 17:

Die Formulierung "Die Entscheidung des Einigungsamtes ist endgültig" ist geeignet, zu Unklarheiten Anlaß zu geben. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll eine Berufung oder ein anderes ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Einigungsamtes nicht zulässig sein. Es soll also die Anfechtbarkeit des Bescheides im ordentlichen Instanzenzug ausgeschlossen werden. Daß die Entscheidung jedoch nicht endgültig im wahrsten Sinn des Wortes sein soll, zeigt die Tatsache, daß die Erläuterungen sehr wohl ein außerordentliches Rechtsmittel zu lassen. Es kann weiters angenommen werden, daß darüber hinaus auch die Möglichkeit für den Arbeitnehmer bestehen bleiben soll, auf dem ordentlichen Rechtsweg die ausgesprochene Entlassung oder Kündigung zu bekämpfen. Um dies klarzustellen erscheint der Prokuratur nachstehende Formulierung des letzten Satzes des § 17 besser geeignet:

"Gegen die Entscheidung des Einigungsamtes steht ein ordentliches Rechtsmittel nicht zu" oder "Gegen die Entscheidung des Einigungsamtes findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt."

**Die Prokurator leitet entsprechend dem do. Ersuchen vom
23.1.1986 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme mit gleicher
Post dem Präsidium des Nationalrates zu.**

**13. März 1986
Im Auftrage:**



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Bauernfeind".

(Dr. Bauernfeind)